

Gesundheitsgesetz (GesG)

vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt das öffentliche Gesundheitswesen sowie die Tätigkeit privater Leistungsanbieter im Gesundheitswesen auf dem Gebiet des Kantons Schaffhausen in Ergänzung zur speziellen Gesetzgebung über die Spitäler sowie die Altersbetreuung und Pflege.

² Es bezweckt, unter Berücksichtigung der Eigenverantwortung und der Wirtschaftlichkeit, die Förderung, den Schutz, die Erhaltung und die Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung.

Art. 2 Zuständigkeit des Kantons

Der Kanton nimmt alle nötigen öffentlichen Aufgaben im Bereich des Gesundheitswesens wahr, soweit nach eidgenössischem und kantonalem Recht keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind.

Art. 3 Zuständigkeit des Regierungsrates

¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über das öffentliche Gesundheitswesen aus.

² Er bezeichnet das für das Gesundheitswesen zuständige Departement und die kantonalen Organe des Gesundheitswesens und legt deren Aufgaben fest.

³ Er bezeichnet die Fachstellen, die von Bundesrechts wegen vorgeschrieben und zur Umsetzung der Bundesgesetzgebung notwendig sind.

Art. 4 Zuständigkeit der Gemeinden

¹ Die Gemeinden unterstützen den Kanton in geeigneter Weise bei der Erfüllung der Aufgaben im Gesundheitswesen.

² Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Gemeinden. Diese sorgen insbesondere für die Leichenschau und die Bestattung.

Art. 5 Ethikkommission

¹ Der Kanton kann für ethische Fragen eine Ethikkommission bestellen oder die entsprechenden Aufgaben einer ausserkantonalen Ethikkommission übertragen.

² Entscheide ausserkantonomer Ethikkommissionen können anerkannt werden.

II. Gesundheitsberufe

Art. 6 Bewilligungspflicht

¹ Eine Bewilligung des zuständigen Departements benötigt, wer fachlich eigenverantwortlich und berufsmässig oder im Einzelfall gegen Entgelt

- a) Krankheiten, Verletzungen, sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Schwangerschaften nach den Erkenntnissen der anerkannten Wissenschaften oder im Rahmen wissenschaftlicher Forschung feststellt oder behandelt,
- b) sich in einem Beruf betätigt, den die Krankenversicherungsgesetzgebung zur Gruppe der Leistungserbringer zählt,
- c) Verrichtungen zur Veränderung der Empfängnis- und Zeugungsfähigkeit vornimmt,
- d) an Kranken, Verletzten, gesundheitlich anderweitig Beeinträchtigten oder Schwangeren oder im Rahmen der Gesundheitsförderung und Prävention instrumentale Eingriffe in den Körperöffnungen oder körperverletzend unter der Haut vornimmt,
- e) Heilmittel abgibt, deren Abgabe nach Bundesrecht bewilligungspflichtig ist,
- f) unter einem eidgenössisch anerkannten Diplom der Komplementär- oder Alternativmedizin tätig wird,
- g) eine nichtärztliche psychotherapeutische Tätigkeit ausübt.

² Der Regierungsrat kann Personen, die als Angestellte von Medizinalpersonen im Sinne des Medizinalberufegesetzes¹ oder in einer Institution des Gesundheitswesens gemäss Art. 18 dieses Gesetzes tätig sind, von der Bewilligungspflicht ausnehmen, wenn eine angemessene Überwachung der Tätigkeit durch eine vorgesetzte Person mit entsprechender Berufszulassung gesichert ist.

³ Für ungefährliche Eingriffsarten kann der Regierungsrat die Bewilligungspflicht nach lit. d aufheben.

Art. 7 Erteilung der Bewilligung

¹ Das zuständige Departement erteilt die Bewilligung, wenn die gesuchstellende Person

- a) die von der Gesetzgebung verlangten fachlichen Anforderungen erfüllt,
- b) handlungsfähig und vertrauenswürdig ist,
- c) physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet und
- d) die erforderlichen Räumlichkeiten und die nötige Infrastruktur vorhanden sind.

² Bewilligungen können mit Auflagen und Einschränkungen verbunden werden.

³ Bewilligungen werden befristet erteilt.

Art. 8 Entzug der Bewilligung

¹ Die Bewilligung wird entzogen,

- a) wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung weggefallen sind,
- b) wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, aufgrund derer die Bewilligung hätte verweigert werden müssen,
- c) wenn die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber wiederholt oder schwerwiegend Berufspflichten verletzt hat,

- d) wenn die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder der darauf gestützten Ausführungsbestimmungen verstossen hat.

² Der Entzug kann für die ganze oder einen Teil der Berufstätigkeit und auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verfügt werden.

Art. 9 Erlöschen der Bewilligung

Die Bewilligung erlischt:

- a) wenn die Praxis nicht innert einer bestimmten Zeit nach der Bewilligungserteilung eröffnet wird,
- b) wenn die bewilligte Tätigkeit während einer bestimmten Zeit nicht oder nicht im bewilligten Umfang ausgeübt wird,
- c) mit dem Tod der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers,
- d) mit der Aufgabe der Berufstätigkeit,
- e) mit der schriftlichen Verzichtserklärung gegenüber dem zuständigen Departement,
- f) mit dem Ablauf einer Befristung,
- g) wenn eine Bewilligung in einem anderen Kanton wegen wiederholter oder schwerwiegender Verstösse gegen die Berufspflichten widerrufen worden ist.

Art. 10 Persönliche Berufsausübung / Stellvertretung

¹ Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber hat die bewilligte Tätigkeit persönlich auszuüben.

² Ist die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber vorübergehend an der persönlichen Berufsausübung verhindert, kann das zuständige Departement eine Vertretung mit ausreichender Ausbildung bewilligen.

Art. 11 Tätigkeit unter Aufsicht im Rahmen der Aus-, Weiter- und Fortbildung

¹ Die befristete Tätigkeit von Personen in Leistungsbereichen gemäss Art. 6 dieses Gesetzes zum Zwecke der Aus-, Weiter- und Fortbildung und zum Sammeln von Praxiserfahrung ist im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses zulässig, wenn eine angemessene Beaufsichtigung durch eine Person mit einer entsprechenden Berufszulassung gewährleistet und die nötige Infrastruktur vorhanden ist.

² Anstellungen im Sinne von Absatz 1 bedürfen in der Regel keiner Bewilligung. Der Regierungsrat kann abweichende Bestimmungen erlassen und insbesondere Meldepflichten festlegen.

Art. 12 Berufspflichten

¹ Personen, die in einem bewilligungspflichtigen Bereich tätig sind, halten sich an folgende Berufspflichten:

- a) Sie üben ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft aus und halten sich an die Kompetenzen, die sie im Rahmen ihrer Aus-, Weiter- und Fortbildung erworben haben.
- b) Sie vertiefen, erweitern und verbessern ihre beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch regelmässige Fortbildung.
- c) Sie wahren die Rechte der Patientinnen und Patienten.

- d) Sie machen nur Werbung, die objektiv und weder irreführend noch aufdringlich ist.
- e) Sie wahren bei der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Gesundheitsberufe ausschliesslich die Interessen der Patientinnen und Patienten und handeln unabhängig von eigenen finanziellen Vorteilen.
- f) Sie wahren das Berufsgeheimnis nach Massgabe der einschlägigen Vorschriften.
- g) Sie leisten in dringenden Fällen Beistand und wirken nach Massgabe von Art. 23 dieses Gesetzes beim Notfalldienst mit.
- h) Sie schliessen eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der mit ihrer Tätigkeit verbundenen Risiken ab oder erbringen eine andere gleichwertige Sicherheit.

² Vorbehalten sind weitere, nach der Bundesgesetzgebung auferlegte Berufspflichten.

Art. 13 Aufzeichnungen

¹ Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber haben über die Berufsausübung Aufzeichnungen zu machen.

² Die Aufzeichnungen geben insbesondere Auskunft über Untersuchungen, Diagnose, Therapie, Pflege und Behandlungsmassnahmen.

³ Der Regierungsrat legt fest, wie lange die Aufzeichnungen aufbewahrt werden müssen.

Art. 14 Berufsgeheimnis

¹ Personen, die einen Gesundheitsberuf ausüben, und ihre Hilfspersonen sind über Geheimnisse, die ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden sind oder die sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

² Personen, die zur Geheimhaltung verpflichtet sind, sind von der Schweigepflicht befreit:

- a) mit Einwilligung der oder des Berechtigten,
- b) mit schriftlicher Bewilligung des zuständigen Departements,
- c) in Bezug auf Wahrnehmungen, die auf ein verübtes oder drohendes Verbrechen oder Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit, gegen Leib und Leben oder gegen die sexuelle Integrität schliessen lassen, gegenüber den Strafverfolgungsbehörden,
- d) soweit sie aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung zu einer Anzeige oder Meldung verpflichtet sind,
- e) in Bezug auf Angaben, die der Durchsetzung von Forderungen aus dem Behandlungsverhältnis dienen, gegenüber einer zur Eintreibung der Forderungen beauftragten Stelle und gegenüber den gesetzlich vorgesehenen Instanzen.

Art. 15 Anzeigepflicht

¹ Personen, die in einem bewilligungspflichtigen Bereich tätig sind, haben aussergewöhnliche Vorkommnisse im Gesundheitswesen umgehend dem zuständigen Departement zu melden.

² Aussergewöhnliche Todesfälle sind zudem umgehend den Strafverfolgungsbehörden zu melden.

³ Vorbehalten bleiben weitere Anzeigen oder Meldungen aufgrund der Spezialgesetzgebung.

Art. 16 Verbot der Heiltätigkeit

¹ Entsteht im Bereich von bewilligungsfreien Heiltätigkeiten eine allgemeine Gesundheitsgefährdung, kann das zuständige Departement den tätigen Personen verbieten, diese Heiltätigkeiten auszuüben oder weiterhin im Gesundheitswesen tätig zu sein.

² Verbote betreffend Heiltätigkeit können auch gegenüber Personen ausgesprochen werden, die nach diesem Gesetz oder den darauf gestützten Ausführungsvorschriften von der Bewilligungspflicht befreit sind.

³ Verbote betreffend Heiltätigkeit können veröffentlicht werden.

⁴ Strafuntersuchungsbehörden, Verwaltungsbehörden und Gerichte haben Wahrnehmungen, die für ein Tätigkeitsverbot erheblich sein können, dem zuständigen Departement mitzuteilen.

Art. 17 Einschränkung der Heiltätigkeit

Der Regierungsrat kann durch Verordnung festlegen, dass die Behandlung bestimmter Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten, bestimmten Berufsgruppen vorbehalten bleibt.

III. Institutionen des Gesundheitswesens

Art. 18 Bewilligungspflicht

¹ Der Betrieb von Institutionen des Gesundheitswesens, welche bewilligungspflichtige Leistungen gemäss Art. 6 dieses Gesetzes erbringen, bedarf einer Bewilligung des zuständigen Departements.

² Als Institutionen gelten juristische Personen sowie Personengesellschaften und Einzelfirmen, bei denen die bewilligungspflichtigen Leistungen mehrheitlich durch angestelltes Personal erbracht werden.

Art. 19 Erteilung und Entzug der Bewilligung

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn

- a) der Tätigkeitsbereich in örtlicher, zeitlicher, sachlicher und personeller Hinsicht festgelegt ist,
- b) zweckentsprechende Räumlichkeiten und Einrichtungen vorhanden sind,
- c) das erforderliche Fachpersonal verfügbar ist,
- d) eine einwandfreie Betriebsführung mit geklärten Verantwortlichkeiten für alle relevanten Leistungsbereiche gewährleistet ist,
- e) das mit der Geschäftsführung betraute Personal über die nötigen fachlichen und persönlichen Qualifikationen verfügt und
- f) die für die Tätigkeiten im Sinne von Art. 6 dieses Gesetzes verantwortlichen Personen über eine Berufsausübungsbewilligung im Sinne von Art. 7 dieses Gesetzes verfügen.

³ Für den Entzug und das Erlöschen der Bewilligung gelten die Bestimmungen über die Gesundheitsberufe sinngemäss.

⁴ Für Spitäler und Heime gelten die Bestimmungen des Spitalgesetzes² bzw. des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes³.

IV. Heilmittel

Art. 20 Umgang mit Heilmitteln

- ¹ Der Umgang mit Heilmitteln richtet sich nach der eidgenössischen Heilmittelgesetzgebung.
- ² Der Regierungsrat kann Bestimmungen erlassen über die Berechtigung zur Herstellung, Abgabe und Anwendung von Heilmitteln in der Komplementär- und Alternativmedizin.

Art. 21 Direkte Medikamentenabgabe durch die Ärzteschaft

- ¹ Ärztinnen und Ärzte in Gemeinden mit weniger als zwei öffentlichen Apotheken sind berechtigt, mit Bewilligung des zuständigen Departements eine Privatapotheke zu führen.
- ² Tierärztinnen und Tierärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte sind berechtigt, mit Bewilligung des zuständigen Departements eine Privatapotheke zu führen.
- ³ Die Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke wird erteilt, wenn die fachgerechte Lagerung, Überwachung und Abgabe der Arzneimittel gewährleistet sind.
- ⁴ Die Inhaberin oder der Inhaber einer Privatapotheke darf Arzneimittel nur an eigene Patientinnen und Patienten bzw. Tierhalterinnen und Tierhalter abgeben. Der Handverkauf sowie die Belieferung von Dritten zum Zwecke des Wiederverkaufs sind verboten.
- ⁵ Vorbehalten bleibt die unmittelbare Anwendung von Arzneimitteln an Patientinnen und Patienten sowie die Abgabe in Notfällen und bei Hausbesuchen.

V. Versorgungssicherung

Art. 22 Grundsatz

- ¹ Die ambulante Gesundheitsversorgung der Bevölkerung wird prioritär durch private Leistungsanbieter sichergestellt. Öffentliche Leistungsanbieter nehmen im Rahmen ihrer Leistungsaufträge und gesetzlichen Rahmenvorgaben ergänzende Funktionen wahr.
- ² Die Spitalversorgung, die stationäre Heimpflege sowie die ambulante Pflege zu Hause (Spitex) erfolgen nach den Grundsätzen des Spitalgesetzes bzw. des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes.
- ³ In Bereichen, in denen eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung anderweitig nicht gewährleistet ist, kann der Kanton den Aufbau und Betrieb von ambulanten Einrichtungen mit finanziellen Beiträgen und anderen geeigneten Mitteln unterstützen.

Art. 23 Notfalldienst

- ¹ Für Apothekerinnen und Apotheker, Ärztinnen und Ärzte, Tierärztinnen und Tierärzte und Zahnärztinnen und Zahnärzte besteht eine Pflicht zur Leistung von Notfalldienst.
- ² Der Regierungsrat regelt die Mindestanforderungen des Notfalldienstes. Er kann die Standsorganisationen der betroffenen Berufsgruppen mit der Organisation und Koordination des Notfalldienstes betrauen.
- ³ Der Kanton kann Beiträge an die Infrastruktur-Kosten und Vorhalteleistungen sowie an die übrigen nicht anderweitig finanzierbaren Kosten des Notfalldienstes leisten.
- ⁴ Wer keinen Notfalldienst leistet, kann zur Zahlung einer Ersatzabgabe herangezogen werden. Die Ersatzabgabe wird für Beiträge an Vorhalteleistungen gemäss Absatz 3 verwendet.

Art. 24 Rettungsdienst

Der Kanton stellt durch Leistungsauftrag an die Spitäler Schaffhausen oder an Dritte einen bedarfsgerechten sanitätsdienstlichen Rettungsdienst sicher.

Art. 25 Notrufzentrale

¹ Der Kanton stellt selbst oder durch Leistungsauftrag an Dritte den Betrieb einer sanitätsdienstlichen Notrufzentrale sicher.

² Alle Personen und Institutionen mit Notfalldienstplicht sind zur Zusammenarbeit mit der Notrufzentrale verpflichtet. Sie stellen der Zentrale insbesondere alle Informationen zur Verfügung, die diese zur Sicherstellung einer optimierten Patienteninformation und Einsatzplanung benötigt.

Art. 26 Sanitätsdienst bei ausserordentlichen Ereignissen

Für die Vorbereitung und Sicherstellung der Gesundheitsversorgung bei ausserordentlichen Ereignissen gelten die spezialgesetzlichen Regelungen des Bundes und des Kantons, insbesondere des kantonalen Katastrophen- und Nothilfegesetzes⁴.

Art. 27 Schulärztlicher Dienst, Schulzahnärztlicher Dienst

¹ Der Kanton richtet für alle Schulen einen schulärztlichen Dienst und einen schulzahnärztlichen Dienst ein.

² Der Regierungsrat regelt die Aufgaben und die Organisation der Dienste.

VI. Gesundheitsförderung und Prävention

Art. 28 Grundsatz

¹ Der Kanton initiiert und unterstützt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Massnahmen zur Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung (Gesundheitsförderung) und zur Verhütung, Früherkennung und Früherfassung von Krankheiten und Störungen im physischen, psychischen und sozialen Bereich (Prävention).

² Er trifft eigene Massnahmen oder leistet Beiträge an die Kosten von Massnahmen Dritter.

³ Er legt Strategien und Schwerpunkte zur Prävention und Gesundheitsförderung fest. Er orientiert sich dabei an den nationalen Zielen des Bundes.

⁴ Er sorgt für die Koordination der Gesundheitsförderung und Prävention. Er bezeichnet eine dafür zuständige Fachstelle.

Art. 29 Informations- und Beratungsangebote

¹ Der Kanton stellt selbst oder durch Leistungsaufträge an Dritte bedarfsgerechte Informations- und Beratungsangebote insbesondere in folgenden Bereichen bereit:

- a) Suchtberatung (Alkohol, Drogen, Spielsucht und u.a.),
- b) Jugend- und Familienberatung,
- c) Mütter- und Väterberatung,
- d) Schwangerschaftsberatung nach den Vorgaben des Bundesrechts.

² Er kann weitere Aktivitäten Dritter, welche der Prävention und der Beratung von kranken und krankheitsbedrohten Personen dienen, unterstützen.

Art. 30 Jugendschutz

¹ Der Verkauf von Tabakwaren an Personen unter 18 Jahren ist verboten.

² Der Verkauf von Tabakwaren über Automaten ist verboten. Ausgenommen ist der Verkauf über Automaten, bei denen sichergestellt ist, dass der Bezug von Tabakwaren durch Personen unter 18 Jahren verunmöglicht wird.

³ Der Verkauf von alkoholischen Getränken an Jugendliche richtet sich nach dem Bundesrecht.

Art. 31 Werbeverbot

Auf öffentlichem Grund und in dessen Sichtbereich, in öffentlichen Gebäuden, in Sportstätten und an Anlässen, deren Zielpublikum primär Jugendliche sind, ist Werbung für Tabakwaren, Alkohol und andere Genussmittel mit vergleichbarem Gefährdungspotential verboten.

Art. 32 Schutz vor Passivrauchen

Der Schutz vor Passivrauchen richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts.

VII. Bekämpfung übertragbarer Krankheiten

Art. 33 Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten

¹ Der Kanton trifft die notwendigen Massnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

² Er sorgt für die nötigen Erhebungen und Abklärungen und organisiert das Meldewesen nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Epidemiengesetzgebung).

³ Er erlässt die zur Verhütung von Gesundheitsgefährdungen erforderlichen Vorschriften über Bau, Unterhalt und Benutzung öffentlicher Bäder.

Art. 34 Öffentliche Impfungen

¹ Der Kanton sorgt für die Durchführung der vom Bund empfohlenen oder angeordneten öffentlichen Impfungen.

² Er kann zusätzliche öffentliche Impfungen anbieten oder anordnen.

³ Öffentliche Impfungen sind unentgeltlich, soweit keine abweichenden bundesrechtlichen Regelungen zum Tragen kommen (insbesondere Finanzierung im Rahmen der sozialen Krankenversicherung).

VIII. Patientenrechte

Art. 35 Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen über die Patientenrechte gelten in allen Institutionen des Gesundheitswesens mit öffentlicher Trägerschaft sowie in andern Institutionen mit öffentlichem Leistungsauftrag in den vom Leistungsauftrag betroffenen Leistungsbereichen.

² Für andere Anbieter, die bewilligungspflichtige Leistungen im Sinne des Gesundheitsgesetzes, des Spitalgesetzes oder des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes ohne öffentlichen Leistungsauftrag erbringen, gelten die Bestimmungen von Art. 36 bis Art. 42 sinngemäss. Eine Behandlungspflicht gemäss Art. 36 Abs. 1 gilt für diese Anbieter nur in dringlichen Fällen im Sinne der Beistandspflicht.

Art. 36 Behandlungsanspruch

¹ Jede Person hat unabhängig von ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage im Rahmen des Leistungsangebots und der betrieblichen Möglichkeiten des betreffenden Leistungsanbieters Anspruch

- a) auf jene Behandlung, die aufgrund des Gesundheitszustandes nach den anerkannten medizinischen Grundsätzen angezeigt, verhältnismässig und ethisch vertretbar ist,
- b) auf angemessene, die Menschenwürde und das Selbstbestimmungsrecht achtende Information, Beratung, Betreuung und Fürsorge,
- c) auf Rücksichtnahme und Schutz der Persönlichkeit.

² Kann eine medizinisch indizierte Leistung mit den verfügbaren Mitteln nicht erbracht werden, ist die zu behandelnde Person in eine geeigneten Institution zu verlegen bzw. einem geeigneten Leistungserbringer zuzuführen.

Art. 37 Voraussetzungen für Behandlung

¹ Eine Behandlung darf nur vorgenommen werden, wenn die Patientin oder der Patient gemäss Art. 38 dieses Gesetzes über die Behandlung informiert worden ist und der Behandlung gemäss Art. 39 oder Art. 40 dieses Gesetzes zugestimmt wird.

² Vorbehalten bleiben weitergehende Bestimmungen über Information und Zustimmung aufgrund der Spezialgesetzgebung.

Art. 38 Patienteninformation

¹ Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt informiert die betroffene Person über alle Umstände, die im Hinblick auf die in Aussicht genommenen medizinischen Massnahmen wesentlich sind, insbesondere über deren Gründe, Zweck, Art, Modalitäten, Risiken und Nebenwirkungen, über Folgen des Unterlassens der Behandlung sowie über allfällige alternative Behandlungsmöglichkeiten.

² Die Information kann ausnahmsweise eingeschränkt werden, wenn vorauszusehen ist, dass sie die Patientin oder den Patienten übermässig belastet oder den Krankheitsverlauf ungünstig beeinflusst. Besteht die Patientin oder der Patient hingegen auf einer umfassenden Information, ist diese zu erteilen.

³ Die Information darf ganz unterbleiben, wenn der Verzicht dokumentiert ist.

⁴ Nach Inkrafttreten der Bestimmungen über den Erwachsenenschutz müssen bei urteilsunfähigen Personen auch die nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches ⁵ vertretungsberechtigten Personen informiert werden (Art. 377 ZGB).

Art. 39 Zustimmung urteilsfähiger Personen

¹ Behandlungen an urteilsfähigen Personen dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

² In dringlichen Fällen ergreift die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt die medizinischen Massnahmen nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der Patientin oder des Patienten.

³ Vorbehalten bleiben Behandlungen ohne Zustimmung gestützt auf eine entsprechende Rechtsgrundlage.

Art. 40 Zustimmung bei Urteilsunfähigkeit

¹ Hat die Patientin oder der Patient in einer Patientenverfügung festgelegt, welchen medizinischen Massnahmen sie oder er im Falle der Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt, gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über die Patientenverfügung (Art. 370 und Art. 372 Abs. 2 und 3 ZGB).

² Hat sich die urteilsunfähige Patientin oder der urteilsunfähige Patient nicht in einer Patientenverfügung geäussert, richtet sich die Behandlung nach Art. 377 ff. ZGB.

³ In dringlichen Fällen ergreift die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt die medizinischen Massnahmen nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der Patientin oder des Patienten (Art. 379 ZGB).

⁴ Vorbehalten bleiben Behandlungen ohne Zustimmung gestützt auf eine entsprechende Rechtsgrundlage.

Art. 41 Krankengeschichte und Einsichtsrecht

¹ Über jede Patientin und jeden Patienten wird eine Krankengeschichte geführt. Diese muss über die Patienteninformation und sämtliche Behandlungen Auskunft geben.

² Der Patientin oder dem Patienten ist auf Wunsch Einsicht in die eigene Krankengeschichte zu gewähren. Das Einsichtsrecht kann ausnahmsweise eingeschränkt oder verweigert werden, wenn besonders schützenswerte Interessen Dritter dies erfordern.

³ Drittpersonen darf nur mit Zustimmung der Patientin oder des Patienten Einsicht in die Krankengeschichte gewährt oder Auskunft über den Gesundheitszustand erteilt werden. Beim Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner, der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner und in Notfällen bei den nächsten Angehörigen wird die Zustimmung vermutet, wenn sich die Patientin oder der Patient nicht anderweitig geäussert hat oder sich aus den Umständen nichts anderes ergibt.

Art. 42 Obduktion

¹ An verstorbenen Personen kann eine Obduktion ausgeführt werden, sofern dies im Interesse der Sicherung oder Mehrung des ärztlichen Wissens angezeigt ist und die verstorbene Person zu Lebzeiten oder nach deren Tod an ihrer Stelle die nächsten Angehörigen nach entsprechender Information nicht widersprochen haben.

² Der zu Lebzeiten geäusserte Wille der verstorbenen Person hat Vorrang vor demjenigen der nächsten Angehörigen.

³ Vorbehalten bleiben Anordnungen der Strafverfolgungs- und Gesundheitsbehörden gestützt auf die entsprechenden Rechtsgrundlagen.

Art. 43 Behandlungen gegen den Willen von Personen

¹ Behandlungen gegen den Willen von Personen, die behördlich in eine Behandlungseinrichtung eingewiesen worden sind, insbesondere nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über die fürsorgerische Unterbringung oder nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches⁶ über Massnahmen, richten sich nach den Bestimmungen des ZGB (Art. 433 ff.).

² Verweigert eine Patientin oder ein Patient im weiteren Verlauf des Aufenthaltes jegliche Behandlung, ist die einweisende Behörde zu informieren. Diese hat den Einweisungsentcheid zu überprüfen.

³ Sind die Voraussetzungen für die Einweisung und Zurückbehaltung der Patientin oder des Patienten nicht mehr erfüllt, ist eine ambulante Behandlung gegen den Willen der betroffenen Person als Nachmassnahme zulässig, wenn ein überwiegendes Interesse der Patientin oder des Patienten oder Dritter vorliegt und die ambulante Behandlung verhältnismässig ist.

Art. 44 Anwendung physischen Zwangs

¹ Die Anwendung physischen Zwangs ist zulässig

- a) zur Durchführung einer Behandlung gegen den Willen einer Person nach Art. 43 dieses Gesetzes oder
- b) wenn die Anwendung physischen Zwangs unerlässlich ist, um eine unmittelbare schwere Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Patientinnen und Patienten oder von Dritten abzuwenden.

² Die Anwendung physischen Zwangs hat zu unterbleiben, sofern sich dies durch geeignete Massnahmen vermeiden lässt.

³ Die Anwendung physischen Zwangs darf nur so lange andauern, wie die Notsituation besteht, die sie veranlasst.

Art. 45 Andere Freiheitsbeschränkungen

¹ Andere wesentliche Beschränkungen der persönlichen Freiheit, insbesondere der Bewegungsfreiheit, sind zulässig, wenn dies notwendig und unvermeidlich ist,

- a) um eine ernsthafte Gefahr für Leib und Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person oder Dritter abzuwenden oder
- b) um eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen bzw. einen geordneten Betrieb der Behandlungseinrichtung sicherzustellen.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Epidemiengesetzgebung.

Art. 46 Therapeutische Begleitung

Sofern und sobald es der Zustand der Patientinnen und Patienten erlaubt, haben diese Anspruch auf Besprechung und Nachbesprechung der angeordneten freiheitsbeschränkenden Massnahmen.

Art. 47 Rechtsschutz

¹ Die Anordnung einer Zwangsbehandlung wird der betroffenen Person und ihrer Vertrauensperson verbunden mit einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitgeteilt (Art. 434 Abs. 2 ZGB). Eine Kopie der Anordnung wird in der Krankengeschichte aufbewahrt.

² Die richterliche Überprüfung von Zwangsbehandlungen und anderen Freiheitsbeschränkungen richtet sich nach den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch ⁷ über den Rechtsschutz bei der fürsorgerischen Unterbringung.

IX. Gebühren, Rechtsschutz, Strafbestimmungen

Art. 48 Gebühren

Für behördliche Verrichtungen wie Erteilung von Bewilligungen, Inspektionen, Kontrollen und weitere Dienstleistungen können die Vollzugsorgane nach Aufwand zu bemessende Gebühren erheben, sofern keine festen Ansätze vorgesehen sind.

Art. 49 Rechtsschutz

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG) ⁸, sofern dieses Gesetz oder andere Erlasse des kantonalen Rechts nichts Abweichendes festlegen.

² Der Regierungsrat regelt die Einsprachemöglichkeit bei Probenahmen und Beschlagnahmungen im Heilmittelbereich.

Art. 50 Strafbestimmungen

¹ Mit Busse bis Fr. 10'000.- wird bestraft,

- a) wer ohne Bewilligung eine nach diesem Gesetz bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt oder Personen im Anstellungsverhältnis beschäftigt,
- b) wer als BewilligungsinhaberIn oder BewilligungsinhaberIn ihre oder seine Befugnisse überschreitet,
- c) wer als BewilligungsinhaberIn oder BewilligungsinhaberIn die Berufspflichten verletzt,
- d) wer ohne Bewilligung eine nach diesem Gesetz bewilligungspflichtige Institution des Gesundheitswesens betreibt,
- e) wer die Verkaufsverbote für Tabak missachtet,
- f) wer die Werbeverbote für Tabakwaren, Alkohol und andere Suchtmittel missachtet,
- g) wer die Bestimmungen über den Nichtraucherenschutz verletzt,
- h) wer ohne Bewilligung eine Privatapotheke führt,
- i) wer anderen Vorschriften dieses Gesetzes oder der darauf gestützten Verordnungen zuwiderhandelt.

² Versuch und Helferschaft sind strafbar.

³ Strafuntersuchungsbehörden, Verwaltungsbehörden und Gerichte haben die rechtskräftigen Strafentscheide gegen Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber dem für das Gesundheitswesen zuständigen Departement mitzuteilen.

⁴ Die Schaffhauser Polizei steht den Vollzugsorganen zur Ermittlung von Straftaten und zur Durchsetzung rechtskräftiger Anordnungen zur Verfügung.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 51 Vollziehungsverordnung

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 52 Übergangsbestimmungen Gesundheitsberufe im Allgemeinen

¹ Nach bisherigem Recht erteilte Bewilligungen bleiben gültig, sofern die Tätigkeit nach diesem Gesetz weiterhin bewilligungspflichtig ist.

² Änderung, Entzug und Erlöschen der nach bisherigem Recht erteilten Bewilligungen richten sich nach neuem Recht.

³ Hängige Bewilligungsgesuche werden nach neuem Recht beurteilt.

⁴ Die Rechte und Pflichten der Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber richten sich nach neuem Recht.

⁵ Personen und Institutionen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht über eine Bewilligung verfügen, haben innert sechs Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes um eine Bewilligung nachzusuchen. Andernfalls ist die weitere Ausübung der bewilligungspflichtigen Tätigkeit untersagt.

⁶ Personen und Institutionen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes über eine Bewilligung verfügen, müssen innert drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Haftpflichtversicherung abschliessen oder den Nachweis über eine andere gleichwertige Sicherheit erbringen.

⁷ Nach bisherigem Recht erteilte Bewilligungen sind innert zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder bei Erreichen des 70. Altersjahres der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers an die gestützt auf Art. 7 Abs. 3 dieses Gesetzes festzulegenden Befristungen anzupassen.

Art. 53 Übergangsbestimmung Komplementär- und Alternativmedizin

Bis zur Schaffung eidgenössisch anerkannter Diplome der Komplementär- und Alternativmedizin kann der Regierungsrat die Tätigkeit in den Bereichen Homöopathie, Traditionelle Chinesische Medizin (TCM), Phytotherapie und Osteopathie der Bewilligungspflicht unterstellen und die Bewilligungsvoraussetzungen festlegen.

Art. 54 Übergangsbestimmung Verkauf von Tabakwaren über Automaten

Bereits aufgestellte Automaten für den Verkauf von Tabakwaren, die den Anforderungen von Art. 30 Abs. 2 dieses Gesetzes nicht genügen, sind innert 12 Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes ausser Betrieb zu setzen.

Art. 55 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird aufgehoben:

- Gesundheitsgesetz vom 19. Oktober 1970

Art. 56 Änderung bisherigen Rechts

¹ Das Spitalgesetz vom 22. November 2004 (SHR 813.100) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2 lit. f (neu)

f) die für die Tätigkeiten nach Art. 6 des Gesundheitsgesetzes verantwortlichen Personen über eine Berufsausübungsbewilligung im Sinne von Art. 7 des Gesundheitsgesetzes verfügen.

Art. 29

Patientenrechte

In Bezug auf die Rechte der Patienten gelten die Bestimmungen gemäss Art. 35 ff. des Gesundheitsgesetzes.

² Das Schulgesetz vom 27. April 1982 (SHR 410.100) wird wie folgt geändert:

Art. 11 (schulärztlicher Dienst und Schulzahnklinik)

Aufgehoben

³ Das Gastgewerbegesetz vom 13. Dezember 2004 (SHR 935.100) wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 2 (getrennte Plätze für Raucher und Nichtraucher)

² In Gastwirtschaftsbetrieben ist das Rauchen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz vor Passivrauchen gestattet.

Art. 57 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates:

Der Präsident:

Die Sekretärin:

¹ Medizinalberufegesetz, SR 811.11

² Spitalgesetz, SHR 813.100

³ Altersbetreuungs- und Pflegegesetz, SR 813.500

⁴ Katastrophen- und Nothilfegesetz, SHR 500.100

⁵ Zivilgesetzbuch, SR 210

⁶ Strafgesetzbuch StGB, SR 311.0

⁷ Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, SHR 210.100

⁸ Verwaltungsrechtspflegegesetz, SHR 172.200